

Förderverein der Beruflichen Schule Münsingen e. V.

Bismarckstraße 19
72525 Münsingen
Telefon 07381-93793-0
Telefax 07381-93793-23

Satzung

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen:

Förderverein der Beruflichen Schule Münsingen e. V.

Sitz des Vereins ist Münsingen.

§ 2

Der Verein fördert die berufliche Bildung und Fortbildung an der Beruflichen Schule Münsingen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke nach §51. ff der Abgabenordnung.

Er unterstützt die Schule in ihrer Bildungs- und Erziehungsaufgabe, ohne einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu führen. Außerdem pflegt der Verein die Verbundenheit der Schule mit ehemaligen Schülern und Schülerinnen, Freunden und Freundinnen und Förderern.

§ 3

Er sucht diese Zwecke zu erreichen, indem er sich einsetzt für

- a) die Förderung der Schulgemeinschaft,
- b) die Zusammenarbeit mit anderen an der Berufsbildung bzw. Ausbildung mitwirkenden und interessierten Institutionen,
- c) die Durchführung von Maßnahmen, die dem Aufgabenbereich einer modernen beruflichen Schule förderlich erscheinen,
- d) die Ergänzung der Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus,
- e) die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit für die Schule.

§ 4

Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

§ 5

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

II. Mitgliedschaft und Einkünfte

§ 6

Dem Verein können als Mitglieder angehören:
Einzelpersonen, Firmen, eingetragene Vereine und Körperschaften. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt, außer durch den Tod, durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende des laufenden Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist.

§ 8

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder, Förderer und Freunde,
- b) Erträgen des Vereinsvermögens,
- c) Maßnahmen lt. § 3 c,
- d) Beiträgen,
- e) Veranstaltungen in Verbindung mit der Schule.

Die ordentliche Mitgliederversammlung legt die Beitragssätze fest. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III: Organe des Vereins

§ 9

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 10

Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Kassierer-in, dem/der Schriftführer-in und bis zu vier Beisitzern. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Der Schulleiter, der/die Elternbeiratsvorsitzende und der/die Schülersprecher-in gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an, sofern sie nicht gewählte Vorstandsmitglieder sind.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.

Der/die 1. Vorsitzende soll dem Kollegium der Schule nicht angehören. Den Vorstand können weitere Beisitzer in beratender Funktion unterstützen. Die Berufung erfolgt durch den Vorstand.

§ 11

Der/die 1. und 2. Vorsitzende vertreten je einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der/die 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein und leitet diese. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt der/die 2. Vorsitzende diese Aufgaben.

Der/die Schriftführer-in kann im Benehmen mit dem/der 1. und 2. Vorsitzenden die laufenden Geschäfte führen. Er fertigt die Niederschriften der Sitzungen und unterzeichnet diese zusammen mit dem/der Versammlungsleiter-in.

Der/die Kassierer-in verwaltet die Finanzen des Vereins.

§ 12

Der Vorstand steht der Schule mit Rat und Tat zur Seite. Er beschließt über

- a) die Verwaltung des Vermögens,
- b) die Verteilung der zu Verfügung stehenden Mittel,
- c) die Maßnahmen, die der Verein zur Erfüllung seines Zweckes treffen will.

§ 13

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden alle zwei Jahre unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladung muss mindestens 10 Tage vorher erfolgen. Sie muss in der Schule ebenfalls 10 Tage lang ausgehängt werden.

§ 14

Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte entgegen und entlastet die Organe des Vereins. Sie wählt den Vorstand und zwei Rechnungsprüfer-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, auf vier Jahre.

Die Wahl erfolgt geheim. Wenn alle Anwesenden zustimmen, kann sie per Akklamation durchgeführt werden.

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind von dem/der Protokollführer-in und von dem/der Versammlungsleiter-in zu beurkunden.

§ 15

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in derselben Form jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Eine solche muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich beantragt.

§ 16

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, außer in Angelegenheiten des §17, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden und bei Wahlen das Los.

IV: Satzungsänderungen und Auflösung

§ 17

Die Auflösung des Vereins oder eine Satzungsänderung können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagessordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung oder Satzungsänderung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Liquidatoren sind die letzten Vorstandsmitglieder. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen dem Schulträger für die sächliche Ausstattung der Schule zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung für die in §1 angeführte Schule zu verwenden hat.

V. Gerichtsstand

§ 18

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Münsingen.

VI. Schlussbestimmung

§ 19

Diese Vereinssatzung tritt mit dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Nachrichtlich:

Die Gründungsversammlung fand am 27. April 1998 statt; am 24. Juli 1998 wurde der Verein vom Amtsgericht Münsingen unter der Nummer 318 ins Vereinsregister eingetragen; mit dem Freistellungsbescheid vom 9. März 1999 durch das Finanzamt Bad Urach ist die Gemeinnützigkeit anerkannt.

In der Mitgliederversammlung am 07. Juni 1999 wurde §1 dieser Satzung aus redaktionellen Gründen neu formuliert.

In der Mitgliederversammlung am 18. Februar 2020 wurden die §10, §13 sowie §14 geändert.